



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 12/2016 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 04.10.2016

### **Elektronische Übermittlung der Daten an das „System der Gesundheitskarte“**

Wie bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 18/2015 mitgeteilt, stellt die italienische Finanzverwaltung den Privatpersonen (vor allem Lohnabhängigen und Rentnern) die vorab ausgefüllte Steuererklärung Mod. 730 / Mod. UNICO zur Verfügung, welche bereits einen Teil der Daten des Steuerpflichtigen enthält.

Damit die diesbezüglichen Informationen immer vollständiger werden, wurde die Zahl der Subjekte, welche an diesem Datenfluss beteiligt sind mit der Steuerperiode 2016 nochmals erweitert:

Neben den Ärzten/Zahnärzten und Apotheken (bereits ab 2015 verpflichtet), müssen nun auch die im Berufsverzeichnis eingetragenen **Psychologen**, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Röntgenassistenten sowie **Optiker** die kassierten Spesen und eventuelle ausgezahlte Rückvergütungen ihrer Patienten/Kunden an die Einnahmenagentur übermitteln, damit die Daten in die vorab ausgefüllten Steuererklärungen einfließen können.

Ebenfalls betroffen sind die im Berufsverzeichnis eingetragenen **Tierärzte**.

### **Was muss gemeldet werden?**

**Innerhalb 31. Jänner 2017** müssen alle im Jahr 2016 **kassierten** Rechnungen, Quittungen und Kassenbelege von **Privatpersonen** telematisch an das „System der Gesundheitskarte“ übermittelt werden. Grundsätzlich von der Meldepflicht befreit sind Rechnungen, welche an ein anderes MwSt-Subjekt ausgestellt werden, da diese für die Zwecke der vorab ausgefüllten Steuererklärung nicht von Relevanz sind.

Es gilt das sogenannte Kassaprinzip, d.h. wurden Rechnungen im Jahr 2016 ausgestellt, aber erst 2017 kassiert, so sind diese für das Jahr 2016 nicht zu melden, spiegelbildlich müssen ausgestellte Rechnungen vom Jahr 2015, welche erst 2016 kassiert wurden, gemeldet werden. Falls nur ein Teil einer Rechnung im Jahr 2016 kassiert wurde, so ist nur dieser Teilbetrag zu melden.

Meldepflichtig sind im Wesentlichen die folgenden Ausgaben, welche von Privatpersonen getragen wurden und in der Steuererklärung als persönliche Barauslagen in Abzug gebracht werden können<sup>1</sup>:

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten medizinischen Ausgaben;

<sup>1</sup> Punkt 1.2 der Verordnung der Einnahmenagentur Nr. 142369 vom 15.09.2016

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen (Gutschriften) für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen;
- Ausgaben für den Kauf oder Miete medizinischer Geräte und Produkte mit CE-Kennzeichnung;
- Ausgaben für den Ankauf von Medikamenten und homöopathischen Mitteln;
- andere medizinische Ausgaben.

Tierärzte müssen hingegen die folgenden Ausgaben melden:

- gezahlte Ausgaben von natürlichen Personen für Begleittiere oder für Tiere, die zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden (also nur jene Tierarztkosten, welche auch steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen – ausgenommen sind daher beispielsweise die Ausgaben für Nutztiere der Landwirte)<sup>2</sup>;
- etwaige im betreffenden Kalenderjahr ausgezahlte Rückvergütungen für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung (Gutschrift) sind folgende Daten zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung;
- Datum der ausgezahlten Rückvergütung.

### **Wie erfolgt die Übermittlung der Meldung?**

---

Die Meldung erfolgt über die Internetplattform STS (System der Gesundheitskarte - „Sistema Tessera Sanitaria“ – [www.sistemats.it](http://www.sistemats.it) – Abschnitt „Sistema TS informa / 730 – spese sanitarie“ oder direkt unter <https://sistemats5.sanita.finanze.it/P730CensimentoRegistrazioneWeb/pages/includes/inserimento.jsf>). Jene Subjekte (**Psychologen, Optiker und Tierärzte**), **welche noch nicht im STS registriert sind, müssen die Registrierung online auf der Homepage des STS innerhalb 31. Oktober 2016** mit der eigenen Sanitätskarte vornehmen.

Die Registrierung auf der Homepage des STS ist immer erforderlich, egal welche der drei folgenden Methoden für die Übermittlung der Daten zur Anwendung kommt:

- 1) Eingabe aller meldepflichtigen Rechnungen direkt auf der Homepage des STS;
- 2) Übermittlung direkt durch die Fakturierungssoftware;
- 3) bevollmächtigter Intermediär (z. B. Steuerberater).

Die erste Variante ist nur für Subjekte sinnvoll, welche nur wenige Rechnungen ausstellen. Die zweite Variante kann von allen Subjekten, welche über eine Fakturierungs-Software mit entsprechender Zusatzfunktion verfügen, genutzt werden. Diese Variante ist langfristig sicher die günstigste und zeitsparendste.

---

<sup>2</sup> Tiere laut Dekret des Finanzministeriums vom 06.06.2001 Nr. 289 – Kosten, welche auch steuerlich abgezogen werden dürfen  
Seite 2/3

## Möglichkeit zur Verweigerung der Erfassung durch den Patienten/Kunden

Aus Datenschutzgründen hat jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit, sich der Erfassung seiner Daten an die Einnahmenagentur zu widersetzen<sup>3</sup>. Für Patienten unter 16 Jahren und für handlungsunfähige Patienten entscheidet der gesetzliche Vertreter bzw. Vormund.

Ein solcher Einspruch kann:

- a) im Falle von Kassenbelegen (Apotheken oder Optiker) dadurch erfolgen, dass beim Erwerb die Steuernummer nicht mitgeteilt wird (Achtung: nachdem in diesem Fall auf dem Kassenbeleg die Steuernummer nicht erfasst wird, dürfen die Kosten in der Steuererklärung auch nicht in Abzug gebracht werden);
- b) in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis an den Arzt/Psychologen oder der sanitären Einrichtung (die Kosten sind trotzdem steuerlich abzugsfähig).

In diesem Fall empfehlen wir, dass auf der Rechnung bzw. dem Beleg der folgende Text (auch mittels Stempel) angebracht wird:

„Die Daten des vorliegenden Schreibens werden dem System der Gesundheitskarte für die Abfassung der vorab ausgefüllten Steuererklärung 730 / UNICO **nicht** übermittelt, da sich der Kunde im Sinne des Ministerialdekrets 31.7.2015 und des Art. 7 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 196/2003 dem Versand widersetzt hat“.

“I dati del presente documento **non** sono trasmessi al Sistema Tessera Sanitaria ai fini della predisposizione del mod. 730 / UNICO precompilato per opposizione del cliente ex DM 31.7.2015 e art. 7, D.Lgs. n. 196/2003”.

## Informationsschreiben für die Patienten

Um die Patienten/Kunden zu informieren, dass die Möglichkeit besteht, die Übermittlung der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen an die Einnahmenagentur zu verweigern, empfehlen wir in Ihrer Einrichtung ein Informationsschreiben anzubringen (wir legen Ihnen ein Muster in deutscher und italienischer Sprache bei).

## Strafen bei Nichteinhaltung

Im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist **eine Strafe von Euro 100 für JEDE einzelne nichtgemeldete/falsche Rechnung/Rückvergütung vorgesehen**, wobei als Höchststrafe ein Betrag von Euro 50.000 festgelegt wurde<sup>4</sup>.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Büro Hartmann Aichner

<sup>3</sup> Art. 4 des DM vom 16.09.2016

<sup>4</sup> Art. 3, Abs. 5-bis vom D.Lgs. Nr. 175/2014